

überlagernde Freizeitzone im Wald¹

1. Ausgangslage

Das Fahrradfahren im Wald erfreut sich wachsender Beliebtheit. Dabei sind verschiedene Formen und Intensitätsgrade zu unterscheiden. Im Zusammenhang mit Mountainbike-Pisten, die ausschliesslich für Mountainbiker gebaut und unterhalten werden, hat sich die Arbeitsgruppe Waldrecht der KOK mit dem Thema der überlagernden Freizeitzone im Wald beschäftigt. Dabei umfasst das vorliegende Papier sowohl Downhill-Pisten, deren Start oft mit einer Aufstiegshilfe (z.B. Bergbahn) erschlossen sind, als auch Mountainbike-Wege (Single-Trails).

Das vorliegende Papier soll eine interne Arbeitshilfe für die kantonalen Forstdienste sein und im Sinne von Empfehlungen ein mögliches Vorgehen aufzeigen.

2. Grundsatz nach Art. 12 WaG sowie Art. 17 und 18 RPG

Das Waldareal ist nach Art. 18 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt. Im Waldgesetz wird im zweiten Abschnitt das Verhältnis zwischen «Wald und Raumplanung» geregelt.

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Hingegen gilt die Zuweisung von Wald in eine Schutzzone nach Artikel 17 RPG nicht als Rodung, "sofern das Schutzziel mit der Walderhaltung im Einklang steht" (Art. 4 lit. b der Bundeswaldverordnung, WaV).

Die Ausscheidung von überlagernden Nutzungszone im Waldgebiet ist somit nicht ausgeschlossen, solange sie mit dem Walderhaltungsgebot und der forstlichen Nutzungsordnung vereinbar ist. Dies kann neben den Schutzzone nach Art. 17 RPG auch bei Gefahren- und Erholungszone zutreffen (Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz Handkommentar, Bern 2006, Art. 18 N 56).

2.1 Nachweis der Standortgebundenheit der Zone durch die forstliche Planung

Die Planungshoheit liegt bei den Kantonen. Die Waldplanung erfolgt über die Waldentwicklungsplanung (WEP) und/oder den kantonalen Richtplan und soll die Standortgebundenheit der überlagernden Freizeitzone ausweisen (z.B. Vorrangfunktion Erholung) bzw. im Sinne einer Negativplanung diejenigen Waldflächen bezeichnen, in welchen die gesteigerte Freizeitnutzung ausgeschlossen ist (z.B. Schutzwald, Vorrang Biodiversität, Wildruhezonen usw.).

2.2 Zone im Einklang mit dem Walderhaltungsgebot und den übrigen Waldfunktionen

Grundsätzlich liegt der Rodungstatbestand vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Waldbodens mit der verbleibenden oder der zukünftig möglichen Bestockung den Kriterien des Waldbegriffs nicht mehr genügt.²

Bei der Frage, ob eine überlagernde Zone den Rodungstatbestand erfüllt, kommt es somit darauf an, welche Infrastruktur (Bauten und Anlagen) in der Zone errichtet werden soll, bzw. welche Art der Nutzung vorgesehen ist. Ebenfalls ist bei der Prüfung massgebend, wie der Bau und der Betrieb dieser Infrastruktur aussehen wird.

¹ nach einer Aktennotiz des BAFU vom 02.08.2018

² BGE 1.10.1984

Der Inhalt einer überlagernden Zone (Anzahl, Art, Dichte, Ausmass der einzelnen Anlagen, Typ der Nutzung usw.) sowie die weiteren raumplanerisch relevanten Aspekte (Erschliessung, Parkierungsmöglichkeiten, weitere Infrastruktur, Sicherstellung des Betretungsrechts usw.) muss z.B. in einem Bau- und Zonenreglement (BZR) beschrieben sein. Zone und BZR sind im raumplanungsrechtlichen Verfahren (Nutzungsplanung) von der Fachbehörde/Rodungsbewilligungsbehörde nach Art. 12 WaG zu prüfen.

Kommt die Fachbehörde im raumplanungsrechtlichen Verfahren zum Schluss, Zone und Beschreibung erfüllen den Rodungstatbestand, nimmt sie negativ Stellung und erlässt im Bedarfsfall einen negativen Rodungsentscheid nach Art. 12 WaG.

Sind die einzelnen Anlagen und Bauten, bzw. die Nutzung innerhalb der Zone hingegen jeweils im Sinne einer nachteiligen Nutzung (nicht-forstliche Kleinbauten u. -anlagen) nach Art. 16 WaG bewilligungsfähig und erfüllen gesamthaft nicht den Rodungstatbestand (verbleibende oder zukünftig mögliche Bestockung erfüllt die Kriterien des Waldbegriffs), nimmt sie positiv Stellung zur Zone. Die einzelnen Anlagen und Bauten werden dann nach Art. 24 RPG und Art. 16 WaG bewilligt.

2.3 Empfehlung zur Abgrenzung: walddrechtliche Regelung Bike-Sport

Im Sinne von Empfehlungen zur Abgrenzung hat die AG Waldrecht einen Überblick über die möglichen walddrechtlichen Regelungen für den Bike-Sport erarbeitet (siehe Anhang).

Bern, 19. Mai 2020 / überarbeitet am 24. März 2026 / KOK Ausschuss